



Satzung Allgäu-Schwäbischer Musikbund gegründet 1926 e.V.

Stand 30.11.2019

Inhaltsverzeichnis

- § 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2: Bereich des ASM
- § 3: Gemeinnützigkeit des ASM
- § 4: Satzungszweck des ASM und seine Verwirklichung (§ 60 AO)
- § 5: Bläserjugend
- § 6: Mitgliedschaft
- § 7: Ehrungsordnung
- § 8: Organe
- § 9: Delegiertenversammlung
- § 10: Das Präsidium
- § 11: Musikkommission
- § 12: Wahlen und Abstimmungen
- § 13: Bezirke – Bezirksvorsitzende/r
- § 14: Bundesfachzeitschrift
- § 15: Datenschutz
- § 16: Satzungsänderung
- § 17: Auflösung
- § 18: Inkrafttreten

Vorbemerkung:

Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und/oder werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Ämter- und Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form.

§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Allgäu-Schwäbische Musikbund gegründet 1926 e. V. – im folgenden ASM genannt – hat seinen Sitz in Kempten / Allgäu und ist als Verein unter dem Namen Allgäu-Schwäbischer Musikbund gegründet 1926 e.V. in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kempten eingetragen.
- 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Bereich des ASM

- 1) Der ASM umfasst den Regierungsbezirk Schwaben.
- 2) Vereine und Vereinigungen aus anderen Regierungsbezirken und Bundesländern, die an Schwaben angrenzen, können aufgenommen werden sofern diese noch keinem Musikbund angeschlossen sind oder die kulturellen Traditionen der Bevölkerung miteinander in Verbindung stehen.

§ 3: Gemeinnützigkeit des ASM

- 1) Der ASM (Körperschaft des privaten Rechts) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke §§ 51 bis 68“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des ASM dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des ASM oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbliebene Vereinsvermögen an den Bezirk Schwaben, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sobald ein anderer Verein im Regierungsbezirk Schwaben mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird, ist es dann dem neu gegründeten Verein, der bereits gemeinnützig ist, zu übergeben. Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden. In jedem Falle ist vor der Zuführung oder der Verwendung des Vermögens das zuständige Finanzamt zu hören.

§ 4: Satzungszweck des ASM und seine Verwirklichung (§ 60 AO)

1) Satzungszweck:

Der ASM verfolgt ausschließlich die Erhaltung, Pflege, Verbreitung und Förderung von Volksbildung, Volksbrauchtum und bodenständiger Kultur. Vornehmlich sieht der ASM seine Aufgaben in der Pflege der Blas-, Spielleute- und Volksmusik, der Gewinnung der Jugend zur musischen Bildung, der Bewahrung und Neubelebung bodenständiger Trachten und der Völkerverständigung. Neben der musikalischen Ausbildung sollen die Jugendlichen zu verantwortungsbewussten Mitgliedern in Gemeinschaft und Staat herangebildet werden. Hierzu dient auch die Arbeit der Bläserjugend im ASM.

2) Satzungsverwirklichung:

Zur Erreichung dieser Ziele bedient sich der ASM vor allem folgender Mittel:

- a. Lehrgänge und Schulungen werden zur Fort- und Weiterbildung von Vorständen, Dirigenten, Jugendleitern und begabten Musikern und Spielleuten durchgeführt. Dabei wird auch auf die in Ziffer 1) genannten Gesamtaufgaben des ASM hingewiesen.
- b. Bundesmusikfeste, Bezirksmusikfeste, Musikertreffen, Konzerte, Jugendkonzerte und sonstige kulturelle Veranstaltungen werden durchgeführt.
- c. Jugendblaskapellen und Jungbläser werden beraten, ausgebildet und bevorzugt gefördert.
- d. Internationale Begegnungen, insbesondere auf dem Gebiet des Jugendaustausches, werden vermittelt und durchgeführt.
- e. Förderung der Schwäbischen Bläserjugend e. V. und auch des Schwäbischen Jugendblasorchesters im ASM.
- f. Präsentation konzertanter und unterhaltender Blasmusik mittels aktueller Medien durch Schaffung entsprechenden Bild-, Ton- und Filmmaterials. Verbreitung der Bewusstseinsbildung für Volks- und Brauchtum durch gezielte Medienarbeit.

3) Der ASM vertritt seine Mitgliedsvereine gegenüber Bundesländern, Bezirken, Landkreisen und Gemeinden, der Gema und sonstigen Institutionen der Volks- und Blasmusik im In- und Ausland.

Der ASM erwartet von den Bundesländern, Bezirken, Landkreisen und Gemeinden die nachhaltige ideelle und materielle Unterstützung bei seiner kulturellen Bildungs- und Jugendarbeit sowie die Hinzuziehung von Vertretern des Musikbundes als Berater in den jeweils zuständigen Gremien.

4) Der ASM bemüht sich verstärkt um eine entsprechende Darstellung seiner Zielsetzung sowie der Mittel, derer er sich hierzu bedient in Presse, Funk, Fernsehen und Internet.

5) Zur Koordinierung der Verbandsarbeit werden in der Regel mindestens zweimal jährlich Bezirksvorsitzenden-Tagungen einberufen.

§ 5: Bläserjugend

Innerhalb des ASM besteht eine eigenverantwortliche Jugendorganisation: die „Bläserjugend im ASM“. Sie ist die Gemeinschaft der musizierenden Jugend des Allgäu-Schwäbischen Musikbundes mit der Aufgabe, die Jugendarbeit zu fördern. Ihr gehören alle Mitglieder der angeschlossenen Mitgliedsvereine gem. § 6.1) dieser Satzung des ASM im Alter bis zu 27 Jahren an. Die Altersgrenze gilt nicht für gewählte Mandatsträger der Jugendorganisation.

Zur Umsetzung der Jugendarbeit ist die Verbandsjugendvertretung eingerichtet. Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Verbandsjugendvertretung sind in der „Geschäftsordnung Bläserjugend ASM“ unter Zugrundelegung der Zuständigkeiten, Kompetenzen und Vertretungsregelungen geregelt. Diese Geschäftsordnung ist vom Präsidium zu genehmigen.

§ 6: Mitgliedschaft

- 1) Alle Blaskapellen, Jugendkapellen, Streichorchester, Spielmannszüge, Fanfarenzüge, Musikvereine, Alhorngruppen und sonstige Musikgruppen sowie ähnliche Vereinigungen können als Mitglieder aufgenommen werden. Natürliche und juristische Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden, soweit sie die Richtlinien des ASM anerkennen und fördern. Sie haben kein Stimmrecht.
- 2) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet das Präsidium nach vorheriger Abstimmung mit dem jeweiligen Bezirk endgültig.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen ohne Begründung gegenüber dem ASM nicht nachkommen, gehen ihrer Mitgliedschaft verlustig.
- 4) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber der ASM-Geschäftsstelle mindestens 6 Monate vorher schriftlich erklärt werden, wobei zur Fristwahrung genügt, dass das Datum des Poststempels noch vor dieser Frist liegt.
- 5) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des ASM verstößt, kann vom Präsidium ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- 6) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt auf Vorschlag des Präsidiums die Delegiertenversammlung.
- 7) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des ASM in ihren Verbänden und in der Öffentlichkeit zu unterstützen; sie sind gehalten, die Beschlüsse der Organe des ASM zu beachten.

§ 7: Ehrungsordnung

Gemäß der Ehrungsordnung des ASM können Ehrungen und Auszeichnungen für Personen und Musikkapellen durchgeführt werden.

§ 8: Organe

- 1) Organe des ASM sind:
 - a. die Delegiertenversammlung
 - b. das Präsidium
 - c. die Musikkommission
- 2) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können.
- 3) Die Delegiertenversammlung ist grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ganz oder teilweise auf Beschluss der Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.
- 4) Die Sitzungen des Präsidiums und der Musikkommission sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- 5) Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten müssen. Die Niederschriften sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9: Delegiertenversammlung

- 1) Die Delegiertenversammlung findet jährlich einmal, und zwar in der Regel im ersten Halbjahr statt. Sie ist vom Präsidium mindestens 3 Wochen vorher durch Bekanntmachung im offiziellen Mitteilungsblatt des ASM oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 2) Anträge an die Delegiertenversammlung sind spätestens 2 Wochen vorher an die ASM-Geschäftsstelle zu richten. Für Anträge des Präsidiums ist keine Frist gegeben.
- 3) Das Präsidium kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Delegiertenversammlungen einberufen. Es muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert.
- 4) Die ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - a. die Entgegennahme der Berichte des Präsidenten, des Bundesdirigenten und des Bundesjugendleiters
 - b. die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte
 - c. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - d. die Entlastung des Präsidiums
 - e. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - f. die Wahl des Präsidiums und der zwei Kassenprüfer
 - g. die Änderung der Satzung
 - h. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die das Präsidium an die Delegiertenversammlung verwiesen hat
 - i. die Auflösung des Vereins.

§ 10: Das Präsidium

- 1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a. dem gewählten Präsidenten mit Stimmrecht
 - b. den 5 gewählten stellvertretenden Präsidenten mit Stimmrecht
 - c. dem gewählten Schatzmeister mit Stimmrecht
 - d. dem gewählten Bundesdirigenten mit Stimmrecht
 - e. dem gewählten Bundesjugendleiter mit Stimmrecht
 - f. dem gewählten Verbandsjugendsprecher mit Stimmrecht
 - g. dem haupt- bzw. nebenberuflichen Geschäftsführer, falls bestellt, mit beratender Stimme
- 2) Das Präsidium kann gegebenenfalls weitere Personen beratend hinzuziehen.
- 3) Das Präsidium wird von der Delegiertenversammlung auf 3 Jahre gewählt. Das Präsidium beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist.
- 4) Das Präsidium ist bei Anwesenheit der Hälfte der satzungsmäßigen stimmberechtigten Mitgliederzahl beschlussfähig und beschließt, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 5) Das Präsidium wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen. Es muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Präsidiumsmitglieder verlangt.
- 6) Sofern während der Amtsperiode des Präsidiums Nachwahlen erforderlich sind, gelten diese jeweils nur bis zu Ende der Amtsperiode des Präsidiums.
- 7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und dessen Stellvertreter. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.
- 8) Der Präsident - im Vertretungsfall sein Stellvertreter entsprechend der Vertretungsregelung - leitet Sitzungen und Versammlungen. Der Präsident und seine Stellvertreter sorgen für die Durchführung der Beschlüsse der Gremien. Sie sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte. Sie können hierfür die Geschäftsstelle bzw. den Geschäftsführer und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle beauftragen. Sie sind diesen gegenüber weisungsbefugt.
Details regelt die vom Präsidium erlassene Geschäfts- und Finanzordnung.
- 9) Geschäfts- und Finanzordnung
Das Präsidium kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte einzelne Mitglieder des Präsidiums, den Geschäftsführer, dessen Stellvertreter oder die Mitarbeiter der Geschäftsstelle beauftragen.
Das Präsidium erlässt zur Regelung des laufenden Geschäftsbetriebes eine Geschäfts- und Finanzordnung. In ihr sind Zuständigkeiten, Kompetenzen und Vertretungsregelungen geregelt. Beschlussfassungen des Präsidiums über die Geschäfts- und Finanzordnung haben mit 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zu erfolgen

10) Schatzmeister

Der Schatzmeister ist für die Kassengeschäfte, die Finanzbuchhaltung, die Erstellung des Jahresabschlusses und die Aufstellung der Haushaltspläne zuständig. Die Haushaltspläne und der Jahresabschluss sind vom Präsidenten nach mehrheitlicher Zustimmung durch das Präsidium zu genehmigen und der Delegiertenversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Details regelt die vom Präsidium erlassene Geschäfts- und Finanzordnung.

11) Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer haben die Kassenführung zu prüfen und der Delegiertenversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, weitere Prüfungen vorzunehmen. Solche kann auch der Präsident oder das Präsidium in Auftrag geben.

12) Satzungsänderungsermächtigung

Das Präsidium ist ermächtigt, auch ohne Einberufung der Delegiertenversammlung Satzungsänderungen vorzunehmen, wenn dies vom Finanzamt oder Amtsgericht unter Zugrundelegung, dass Sinn und Zweck der Satzung erhalten bleiben, verlangt wird. Hiervon wird die Delegiertenversammlung unterrichtet.

§ 11: Musikkommission

- 1) Musikalische Leiter des ASM ist der Bundesdirigent. Er wird vom Bundesjugendleiter unterstützt.
- 2) Zur fachlichen Umsetzung ist eine Musikkommission eingerichtet.
- 3) Die Wahl des Bundesdirigenten und des Bundesjugendleiters erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Das Präsidium hat nach Anhörung der Musikkommission das Vorschlagsrecht bei der Wahl des Bundesdirigenten und des Bundesjugendleiters. Die Musikkommission wird in ihrer Gesamtheit durch die Wahl des Bundesdirigenten und des Bundesjugendleiters bestätigt.
- 4) Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Musikkommission sind in der Geschäftsordnung Musikkommission geregelt. Diese Geschäftsordnung ist vom Präsidium zu genehmigen.

§ 12: Wahlen und Abstimmungen

Die Beschlüsse (Wahlen und Abstimmungen) auf der Delegiertenversammlung werden nach dem nachfolgenden Delegiertenprinzip durchgeführt:

- 1) Jeder Bezirk stellt bei je angefangenen 400 aktiven Mitgliedern einen Delegierten und einen Ersatzdelegierten. Dazu kommen Delegierte Kraft Amtes, der Bezirksvorsitzende, der Bezirksdirigent und der Bezirksjugendleiter bzw. deren Stellvertreter im Vertretungsfall. Jeder Delegierte kann nur eine Stimme abgeben.
- 2) Maßgebend für die Zahl der Delegierten pro Musikbezirk ist die Zahl der gemeldeten aktiven Mitglieder zum 31.12. des der Wahl vorangehenden Kalenderjahres. Aktive Mitglieder sind sämtliche Mitglieder, die dem ASM gemeldet sind und für die auch Gema-Beiträge bezahlt werden. Diese können auch z. B. Schriftführer, Schatzmeister usw. sein, die kein Instrument spielen.

- 3) Die Delegierten werden von den Bezirken jeweils für eine Wahlperiode des Präsidiums im Voraus bestimmt.
- 4) Das Präsidium des ASM ist nicht stimmberechtigt, es sei denn es handelt sich bei Präsidiumsmitgliedern um Delegierte im Sinne der Abs. 1 oder 2.
- 5) Vor den Wahlen ist von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Präsidiums ein Wahlleiter und mindestens zwei Beisitzer zu bestimmen.
- 6) Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Sofern nur ein Wahlvorschlag vorliegt oder alle anderen Wahlvorschläge sich erledigt haben, kann auch offen abgestimmt werden. Dies gilt nicht für die Wahl des Präsidenten der immer geheim zu wählen ist. Wiederwahl ist zulässig.
- 7) Jeder Musiker, der dem ASM angehört und in der Mitgliederliste geführt ist, hat Teilnahme- und Rederecht in der Delegiertenversammlung.

§ 13: Bezirke – Bezirksvorsitzende

- 1) Die Bezirke umfassen räumlich im Allgemeinen das Gebiet eines Altlandkreises in Schwaben vor der Kreisreform im Jahre 1972.
- 2) Organe der Bezirke sind grundsätzlich die Bezirksversammlung, der Bezirksvorsitzende sowie die Bezirksvorstandschaft.
- 3) Bezirksvorsitzende, Bezirksdirigenten und Bezirksjugendleiter sowie die Bezirksvorstandschaften haben die Aufgabe, die in § 3 beschriebenen Zielsetzungen in ihren Bezirken zu verwirklichen und möglichst alle in § 6 Ziffer 1) genannten Vereinigungen innerhalb ihrer Bezirke für den ASM zu gewinnen.
- 4) Die Bezirksvorsitzenden sind verpflichtet, jährlich Bezirksversammlungen sowie Dirigenten- und Vorstände-Tagungen abzuhalten, Beschlüsse herbeizuführen und, soweit diese von grundsätzlicher Bedeutung sind, dem Präsidium zur Erfüllung der Koordination der Verbandsarbeit (§ 4 5) zuzuleiten.
- 5) Die Bezirksvorsitzenden und die Mitglieder der Bezirksvorstandschaften sowie die Delegierten und die Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung werden von den Bezirksversammlungen der jeweiligen Bezirke gewählt.
- 6) Über Veranstaltungen von Bezirksmusikfesten und Bezirksmusikertreffen ist das Präsidium im Hinblick auf die Koordination der Wertungsrichter-Einsätze und die Vermeidung von Terminkollisionen rechtzeitig zu verständigen.
- 7) Der Präsident oder seine Stellvertreter sind berechtigt, an den Bezirksversammlungen teilzunehmen.

§14: Verbandskommunikation

- 1) Die Bekanntmachung von Verbandsnachrichten, Veröffentlichungen von Fachbeiträgen und die Unterrichtung der Mitglieder über bedeutsame Ereignisse und Vorhaben erfolgen im offiziellen Magazin des Bayerischen Blasmusikverbandes.
- 2) Zur Finanzierung des Magazins wird von den Mitgliedsvereinen ein jährlicher Kommunikationsbeitrag erhoben.
- 1) Die Höhe des Kommunikationsbeitrags bestimmt auf Vorschlag des Präsidiums die Delegiertenversammlung.

§15: Datenschutz

Der ASM ist verpflichtet, den gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes zu genügen. Zur Sicherstellung des erforderlichen Datenschutzes im ASM wird ein Datenschutzbeauftragter eingesetzt. Die Einzelheiten und die Verfahrensweise des Datenschutzes sind in einer ASM-internen Regelung festgelegt.

§ 16: Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur durch das Präsidium oder einen Musikbezirk beantragt werden. Der Antrag auf Änderung der Satzung muss vorher in der Tagesordnung zur Delegiertenversammlung mitgeteilt worden sein.

§ 17: Auflösung

- 1) Die Auflösung des ASM kann nur durch Beschluss der Delegiertenversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 2) Der Antrag auf Auflösung muss vorher in der Tagesordnung zur Delegiertenversammlung mitgeteilt worden sein.

§ 18: Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung hat die Delegiertenversammlung am Samstag, 30. November 2019 in Ursberg beschlossen.
- 2) Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kempten – VR21 – in Kraft.
- 3) Die bisherige Satzung verliert hierdurch ihre Gültigkeit.

Krumbach, 30.11.2019



Franz Josef Pschierer, MdL
Staatsminister a.D.
Präsident des Allgäu-Schwäbischen Musikbundes e.V.